MERKBLATT
Medizinische Versorgung von Asylbewerbern

Auszug aus dem Asylbewerberleistungsgesetz

§ 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

(1) Zur **Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln** sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.
(2) **Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren**.
(3) Die zuständige Behörde stellt die **ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen** sicher. Soweit die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, richtet sich die Vergütung nach den am Ort der Niederlassung des Arztes oder Zahnarztes geltenden Verträgen nach § 72 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die zuständige Behörde bestimmt, welcher Vertrag Anwendung findet.

§ 6 Sonstige Leistungen

(1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, … sind.
(2) Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie … Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wird die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt.

Sprachmittlerleistungen

- professionelle Sprachmittlung im Notfall meist nicht verfügbar
- Verständigung mit Hilfe von Familienangehörigen, Mitbewohnern oder Betreuern
- bei Inanspruchnahme kostenpflichtiger Dolmetscherleistung ist vorab die Kostenübernahmeerklärung durch das Sozialamt einzuholen; dann direkte Kostentragung durch Sozialamt
- Ausnahme: Telefondolmetscher (Flyer s. Anlage):
  Kostenübernahme im Akutfall ohne Vorabgenehmigung durch das Sozialamt
- Internetadressen:

  www.infektionsschutz.de (Bürgerinformation zu den wichtigsten Infektionskrankheiten in 6 Sprachen)
  http://www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe/

  www.rki.de - Infektionsschutz-Impfen-Informationsmaterialien in verschiedenen Sprachen (Impfaufklärung in 15 Sprachen)
  http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/materialien_fremdsprachig_node.html;jsessionid=CF39A57359826DEDE5C8F164AF492E47.2_cid298

  www.explaintb.org - spezielle Übersetzungshilfe für alle Untersuchungen bei Tuberkulose

  www.medilang.de - Übersetzungssoftware in der Medizin

  www.videodolmetschen.com

Ausstellung von Rezepten

- analog Verordnung für GKV-Patienten
- Nutzung von Vordrucken von Privatrezepten im Format der GKV-Rezepte (Beispiel s.u.)
- elektronischer Ausdruck mit Vermerk **Kostenträger SA LKEE**
  Kostenträgerkennung 100080825
- nur dann können die Verordnungskosten von der Apotheke direkt mit dem Sozialamt abgerechnet werden

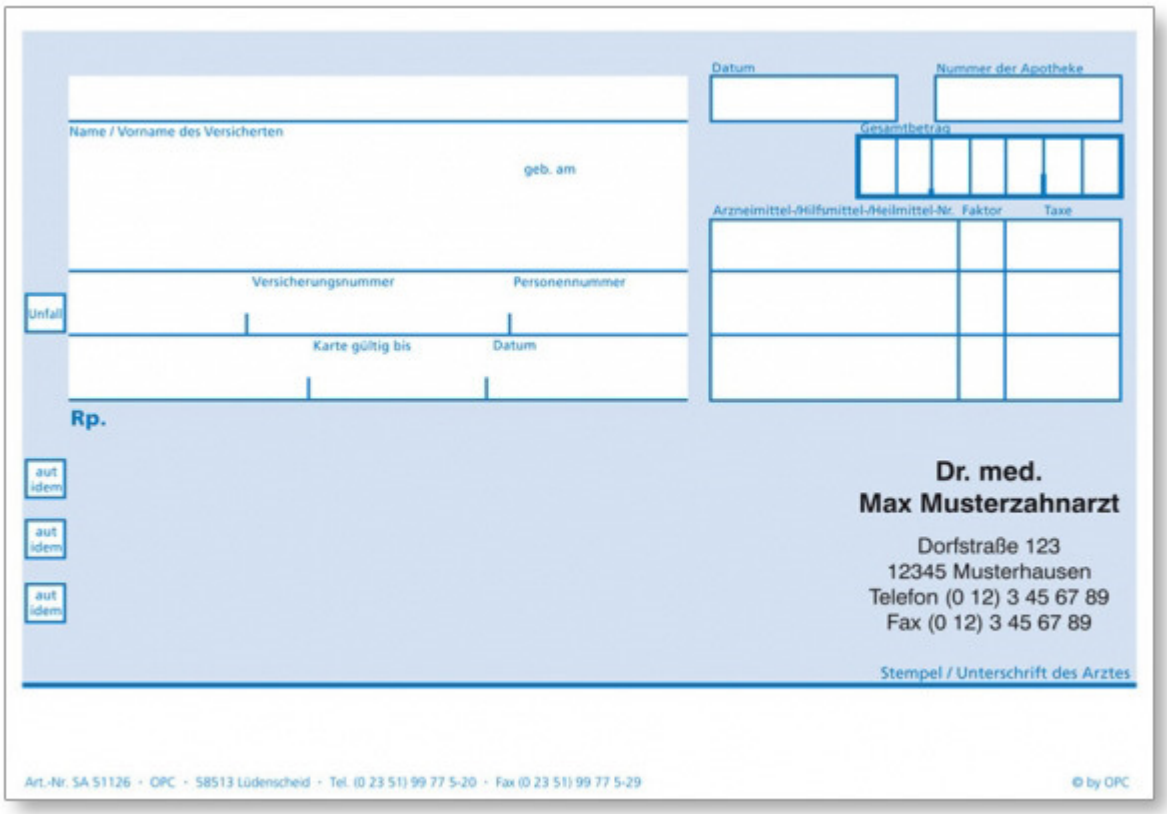

Abrechnung der erbrachten Leistung

- quartalsweise auf dem Behandlungsschein
- ggf. Telefonkosten für Telefondolmetscher (für Erstattung Nachweis erforderlich)
- bei Notfallbehandlungen wird der Behandlungsschein durch das Sozialamt nachgereicht

Ansprechpartner für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Sozialamt

(03535) 46-		
3146	Frau Beyer, Marina	Amtsleiter/in
3123	Frau Bradke, Katrin	SGL Zentrale Dienste
3118	Herr Rogall, Christian	SB Sozialhilfe für Ausländer und Asylsuchende
3142	Frau Trenkel, Marina	SB Sozialhilfe für Ausländer und Asylsuchende
3148	Frau Fischer, Heike	SB Sozialhilfe für Ausländer und Asylsuchende
2601	Herr Harzbecher, Robert	SB Sozialhilfe für Ausländer und Asylsuchende

Stand 10/2015